

ZevenEasy Strom

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Elektrizität in Niederspannung (Allgemeiner Tarif)

Die Stadtwerke Zeven GmbH bieten die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung zu folgendem Tarif an:

Die Grund- und Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung von Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom GVV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen" und der „Technischen Anschlussbedingungen" (TAB) der Stadtwerke Zeven GmbH.

1. Tarifbestandteile

Der Tarif besteht aus einem Arbeitspreis, dem Grundpreis 1 und dem Grundpreis 2. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf.

2. Preise

(gültig ab 01.01.2027)

2.1 Preise ohne Leistungsmessung gemäß Ziffer 3.1:

Jahresabnahme	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis 1 in €/Jahr		Grundpreis 2 in €/Jahr
	netto	brutto*	netto	brutto*	
0 - 100.000 kWh	31,07	36,97	77,00	91,63	Entgelt für den Messstellenbetrieb entsprechend der installierten Messeinrichtung bzw. des Messsystems in der jeweils geltenden Höhe.

*Die Brutto-Preise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind auf 2 Nachkommastellen gerundet.

2.2 Ermittlung des Preises

2.2.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde gemäß Ziffer 1 einen Arbeitspreis, Grundpreis 1 und Grundpreis 2. Im Arbeitspreis entsprechend Ziffern 2.1 bis 2.2 ist die Stromsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) enthalten. Für Kunden, die gemäß §9 Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz zu zahlen haben, werden die Arbeitspreise entsprechend herabgesetzt.

2.2.2 Im Arbeitspreis ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 40 des „Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts" vom 7. Juli 2005, enthalten. Die Konzessionsabgabe wird von den Stadtwerken Zeven an die Stadt Zeven mit derzeit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifes — 0,61 Cent je kWh
- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird — 1,32 Cent je kWh

Bei einer Änderung des Konzessionsvertrages mit dem Inhalt, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, werden die Arbeitspreise entsprechend herabgesetzt.

Stadtwerke Zeven GmbH
Vitus-Platz 1, 27404 Zeven
Tel. +49 (0)4281 757-100
info@stadtwerke-zeven.de
www.stadtwerke-zeven.de

2.2.3 Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise oder Grundpreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Grundpreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

2.2.4 Der Grundpreis 2 findet Anwendung, sofern die Stadtwerke Zeven GmbH für den Messstellenbetrieb des Kunden zuständig ist.

3. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Abrechnung des Preises und zur tariflichen Einstufung er-forderlichen Angaben anzuzeigen.

4. Gültigkeit

Änderungen der Tarife werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Diese Fassung der Tarife tritt mit dem 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des Allgemeinen Tarifes außer Kraft.

5. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Stadtwerke Zeven GmbH.

Stadtwerke Zeven GmbH
Vitus-Platz 1, 27404 Zeven
Tel. +49 (0)4281 757-100
info@stadtwerke-zeven.de
www.stadtwerke-zeven.de